



**GESETZ ZUM SCHUTZ DES RECHTS
AUF EINEN RICHTSPROZESS
INNERHALB ANGEMESSENER FRIST**

JPM

JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ

“Mit der Verabschiedung des Gesetzes beabsichtigte der Gesetzgeber, dass das Recht auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist allumfassend und eingehend definiert wird. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz ab 1. Januar 2016 angewandt wird, erwartet man, dass die Gesetzesanwendung in der Praxis die ersten Ergebnisse Ende 2016 zeitigen wird. “

Am 7. Mai 2015 hat das Nationalparlament der Republik Serbien das Gesetz zum Schutz des Rechts auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist (nachstehend: „Gesetz“) verabschiedet. Das Gesetz wird ab 1. Januar 2016 in Kraft treten und angewandt werden. Der Grund zur Aufschiebung des Inkrafttretens ist, den Richtern Zeit zu geben, sich für das Vorgehen entsprechend dem neuen Gesetz vorzubereiten.

Das Gesetz ändert völlig das jetzige System des Schutzes des Rechts auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist und definiert allumfassend die Rechtsmittel, mit denen dieses Recht geschützt wird. In der serbischen Gesetzgebung haben sich mit dieser juristischen Frage erst einige Artikel des Gesetzes über die Einrichtung von Gerichten befasst („Amtsblatt der Republik Serbien“, Nr. 101/2013), was auf jeden Fall nicht ausreichte, um das Problem häufiger Verstöße gegen das Recht auf einen Gerichtsprozess in angemessener Frist zu lösen.

Zweck des Gesetzes ist nicht nur dieses Recht gerichtlich zu schützen, sondern auch Verstöße gegen dieses geschützte Recht zu verhindern. Das Gesetz sieht Voraussetzungen, die Art und Weise und die Prozedur zur Realisierung des Schutzes des Rechts auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist vor, sowie gerechte Befriedigung beim Verstoß gegen dieses Recht. Das Gesetz bietet allen Parteien in allen Arten von Verfahren bei serbischen Gerichten Schutz, außer bei Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, dem Staatsanwalt als Partei im Strafverfahren, oder privaten Klägern und geschädigten Klägern, wenn Sie keinen vermögensrechtlichen Antrag geltend gemacht haben.

Die Rechtsmittel zum Schutz des Rechts auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist sind folgende:

1. Einspruch zur Beschleunigung des Verfahrens (nachstehend: Einspruch);
2. Berufung;
3. Antrag auf gerechte Befriedigung

Einspruch und Berufung sind Rechtsmittel zur Beschleunigung des Verfahrens vorbeugender Natur und sollen vor Ende des betreffenden Verfahrens eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gerichtspräsident. Sobald er den Verfahrensverlauf geprüft hat, kann er den Auftrag zur Beschleunigung des Verfahrens erteilen. Falls er den Antrag ablehnt, hat die Partei das Recht Berufung einzulegen. Das Berufungsverfahren führt der Gerichtspräsident des unmittelbar höheren Gerichts.

Nur die Partei, die Einspruch oder Berufung eingelegt hat, hat das Recht den Antrag auf gerechte Befriedigung zu stellen, und zwar nur wenn im Laufe dieser vorbeugenden Verfahren festgestellt wird, dass das Gericht gegen das Recht der Partei auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist verstoßen hat.

Der Antrag auf gerechte Befriedigung gewährleistet das Recht auf:

- Gerechte Entschädigung - Auszahlung einer Geldentschädigung für Nichtvermögensschaden, und
- Verkündung des Urteils, dass gegen das Recht der Partei auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist verstoßen wurde.

Die kumulative Realisierung beider Rechte ist im Falle eines ernsthaften Verstoßes gegen das Recht auf einen Gerichtsprozess in angemessener Frist möglich. Die Höhe der Geldentschädigung beträgt zwischen 300 und 3000 Euro. Der Antrag auf gerechte Befriedigung wird zuerst vor der Staatsanwaltschaft geführt und im Verfahren zweiter Instanz vor dem Gericht.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes beabsichtigte der Gesetzgeber, dass das Recht auf einen Gerichtsprozess innerhalb angemessener Frist allumfassend und eingehend definiert wird. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz ab 1. Januar 2016 angewandt wird, erwartet man, dass die Gesetzesanwendung in der Praxis die ersten Ergebnisse Ende 2016 zeitigen wird. Es steht auf jeden Fall fest, dass die Parteien über neue Rechtsmittel zum Schutz ihres Rechtes auf einen Gerichtsprozess in angemessener Frist verfügen werden.

Kommentar:

Djordje Novčić, Partner – Rechtsanwaltskanzlei JPM Janković Popović Mitić

JPM JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ

NBGP Apartments, 6 Vladimira Popovića street
11070 Belgrade

Tel: +381 11 207-6850, Fax: +381 11 207-6899

E-mail: office@jpm.rs, Online: www.jpm.rs

JPM

JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ